



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. Dezember 2016

Sondernummer 52

Inhalt

372	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 21. Dezember 2016	Seite 499
373	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 21. Dezember 2016	Seite 518
374	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 21. Dezember 2016	Seite 520

372 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 21. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz –, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 – BGBl. I S. 212 – sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln.

§ 2 Ziel und Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressource und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Köln folgende Aufgaben wahr:
 1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. die Beseitigung von Abfällen.

Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern von Abfällen und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch

1. die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung),
2. das Aufstellen, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben und Entsorgung der Inhalte,
3. Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
4. das Aufstellen, die Unterhaltung, Entleerung von Altkleiderbehältern und Entsorgung der Inhalte.

**§ 3
Inhalt der Abfallentsorgung
durch die Stadt Köln**

(1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG und der folgenden Absätze

- a) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer zur Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nicht Abfälle,

- a) die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstoffverpackung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden,
- b) die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
- c) die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- d) die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstehen.

(2a) Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind nach Maßgabe von § 18 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer Aufnahme der Stadt Köln anzuzeigen.

(3) Der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen die in Abs. 1 genannten Abfälle, soweit sie in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14) unterliegen nicht der Entsorgung durch die Stadt Köln.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle nicht in Anlage 1 enthaltenen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

Schadstoffhaltige Abfälle unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung sowie der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(4) Die Stadt Köln kann mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Entsorgung von nicht in der Anlage 1 aufgeführten Abfällen in kommunalen Abfallentsorgungsanlagen erteilen.

Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Über Absatz 1 bis 3 hinaus kann die Stadt Köln in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn sie diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann.

Bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde haben Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer dafür zu sorgen, dass ihre Abfälle auf einem ihnen zu Verfügung stehenden Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit gelagert werden.

(6) Abfälle der Anlage 1, welche die AWB sammelt, einsammelt und befördert, ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle anderen Abfälle der Anlage 1 sind vom Sammeln, Einsammeln und Befördern, nicht jedoch von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

(7) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen sind, ist die Abfallerzeugerin / der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(8) Abfälle sind getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene besondere Entsorgungswege benutzt werden können.

(9) Das Behandeln (zum Beispiel Verbrennen) und Ablagern der Abfälle auf Grundstücken ist nicht erlaubt.

§ 4 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG)
- (2) Als angefallen gelten Abfälle spätestens dann, wenn sie in gemäß § 9 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt oder gemäß §§ 11 bis 16 bereitgestellt sind.
- (3) Unabhängig von Abs. 2 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 17 genannten Anlagen verbracht worden sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks ist berechtigt, im Rahmen der Satzung den Anschluss ihres / seines Grundstücks an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Die / der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallerzeugerin / jeder andere Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Köln hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihrem / seinem Grundstück oder sonst bei ihr / ihm angefallenen Abfälle der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu überlassen (Benutzungsrecht).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (Wohngrundstücken) oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, ihr / sein Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang).

Abweichend von Satz 1 können auch die Erzeugerinnen / Erzeuger und Besitzerinnen / Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden. Sie gelten dann als Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung.

- (2) Anschlusspflichtige, Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen der Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (3) Kompostierbare Abfälle müssen in die Biotonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) in die Papiertonne sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) in die Wertstofftonne geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.

- (4) Die Stadt Köln kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen, sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

- (5) Soweit das Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer

- a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.

Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) auf dem im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück unter Beachtung der Anforderungen des § 7 KrWG durchführen kann.

Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.

- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt.

- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 i.V. m. § 28 KrWG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrWG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.

Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.

§ 8 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

- (2) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen/

die Überlassungspflichtige führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 7 ff. KrWG gewährleistet ist.

- (3) Weiter kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Grundstück über ununterbrochen mindestens 6 Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.
- (4) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 8

Bemessung des Behältervolumens

- (1) Die Stadt Köln bestimmt Anzahl, Art und Größe der auf den Grundstücken aufzustellenden Behälter nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung im Sinne der §§ 1 bis 3 sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten.
- (2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der

Bewohnerinnen / Bewohner. Maßgeblich ist die Zahl der nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeten Personen, es sei denn, die / der Anschlusspflichtige beweist, dass auf seinem Grundstück tatsächlich weniger Personen wohnen. Je Person und Woche ist ein Behältervolumen von 35 l erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag kann hiervon abweichend ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden. Soweit Papiertonnen und/ oder Wertstofftonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen mindestens 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll- / Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

- (3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:

	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche
Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)	Bett	3,0
Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)	Mitarbeiter	30,0
Industriebetriebe/Handwerksbetriebe/ Sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	8,0
Krankenhäuser und Pflegeheime	Bett	14,5
Lebensmittelgroß- und Einzelhandel	Mitarbeiter	22,5
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,0
Verwaltungen (z.B. öff. und private Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände und sonstige Dienstleistungen, Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien, Freiberufler)	Mitarbeiter	4,5
Schulen	Schüler, Student, Kind	1,5

Abweichend kann auf Antrag bei durch die Abfallerzeugerin / Abfallbesitzerin bzw. den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 1 der zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen.

Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest; werden ihr die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, so ist sie berechtigt, die Zahl

der Einheiten nach Satz 1 (Betten, Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kinder) zu schätzen.

Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3

berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (4) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt oder ist nach Abs. 3 bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken ein geringeres Volumen erforderlich, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.

- (5) Für zwei oder mehrere benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,
3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
5. nicht verschließbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
6. nicht verschließbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.

- (2) Abfallbehälter nach Abs. 1 werden ausschließlich von der AWB zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Köln auch andere als die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter (insbesondere Pressmüllcontainer oder Wechselbehälter) zulassen.
- (4) Abfallbehälter können für vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden (sogenannte Blockabfuhr).

- (5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.

§ 10 Standplätze für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer / ist verpflichtet, auf ihrem / seinem Grundstück einen Standplatz für die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Abfallbehälter einzurichten.
- (2) Abfallbehälter sind ebenerdig (Straßenniveau) aufzustellen.
- (3) Auf den Wegen zu den Standplätzen dürfen keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sein. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:10 auszugleichen.
- (4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.

Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.

Transportwege sollen

- für 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und
- für 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,50 m breit sein.

- (5) Der Standplatz soll
- je 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,
 - je 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und
 - je 3.000 l- oder 5.000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m groß sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

- (6) Die Standplätze für Abfallbehälter der Gruppe II (§ 12 Abs. 1 Vollservice) dürfen sich nicht weiter als 15 m von der Grundstücksgrenze befinden.
- (7) Standplätze für 3.000 l- und 5.000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann.
- (8) Schrankähnliche Unterstellräume für die 70 l- und 110 l-Behälter sollen so beschaffen sein, dass die Behälter an einem Schwenkarm oder an der Innenseite der Schranktür aufgehängt werden können.

Die Unterkanten der Türen sollen höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

- (9) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 500 l bis 1.100 l Fassungsvermögen sollen so beschaffen sein, dass die Deckel der Behälter geschlossen und die Behälter leicht herausgefahren werden können.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

- (10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.

- (11) Sofern die Entleerung im Vollservice erfolgt, bedarf die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.

Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.

Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

- (12) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 kann die Stadt Köln Ausnahmen zulassen, in den Fällen des Vollservice (§ 12 Abs. 1) jedoch nur, wenn die Einhaltung dieser Anforderungen objektiv unmöglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (13) Für Unterflurbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 AbfS müssen die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und ggfs. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit der AWB abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.

§ 11

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die von der Stadt Köln einzusammelnden Abfälle sind in zugelassene Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) getrennt einzufüllen.
- (2) In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).

Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.

Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.

Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecks dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffs-

führung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.

Zur Entsorgung der gewerblichen Zwecken dienenden Schiffe dürfen lediglich Abfallsäcke mit bis zu 80 l Volumen verwendet werden. Sperrige Abfälle dürfen nicht abgelagert oder in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (3) Für vorübergehend vermehrt anfallende Abfälle nicht sperriger Art dürfen zugelassene Abfallsäcke gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 benutzt werden.

- (4) Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier oder Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall wie z.B. Spielzeug, Töpfe, Plastikschüsseln) (§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behälter ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel mit Fremdstoffen nicht behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) oder organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).

Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.

- (5) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzerinnen / Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Verpressung von Abfällen mit technischen Einrichtungen ist verboten.

- (6a) Für das Nachsortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die / der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.

Die / der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Nachsortierung erfolgen soll.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Nachsortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Nachsortierungen, die am 31.03.2011 angezeigt waren, gelten als genehmigt.

Die Einstellung der Sortierung ist anzuzeigen.

- (6b) Die Verwendung von Müllschleusen ist der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen.

(7) Das zulässige Gesamtgewicht wird für	
60 l-Behälter auf	19 kg
70 l-Behälter auf	20 kg
80 l-Behälter auf	25 kg
110 l-Behälter auf	35 kg
120 l-Behälter auf	40 kg
180 l-Behälter auf	60 kg
240 l-Behälter auf	80 kg
500 l-Behälter auf	230 kg
660 l-Behälter auf	300 kg
770 l-Behälter auf	350 kg
1.100 l-Behälter auf	500 kg
3.000 l-Behälter auf	900 kg
5.000 l-Behälter auf	1.500 kg
festgelegt.	

Wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder sind die Behälter überfüllt, so ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

- (8) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen; anderenfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

- (9) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen, sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

Andernfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

- (10) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Köln oder der AWB aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorschriften entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12 Einsammeln der Abfälle

- (1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:
1. Gruppe I (Teilservice):
für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter
 2. Gruppe II (Vollservice):
für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l, 5.000 l-Behälter sowie 3.000 l und 5.000 l-Unterflurbehälter

Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.

Auf Antrag ist zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag mindestens zwei Monate vorher (bis 31.10. des Vorjahres, 31.01., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres) bei der AWB eingehen. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Aufhebung des Wechsels.

- (2) Behälter der Gruppe I sind von der / dem Anschlusspflichtigen vor der Zeit des Einsammelns an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle auf dem Gehweg oder dem äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen un-

vermeidbar behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

- (3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur eingesetzt:

- Restmülltonnen mit 70 l und 110 l,
- Wertstofftonnen mit 120 l,
- Papiertonnen mit 80 l.

Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l und Wertstoffsäcke zur Sammlung von Wertstoffen werden in der Größe von 90 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne bzw. Wertstofftonne aufzustellen.

Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.

- (4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.

Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.

Papiertonnen, Papiersäcke und Wertstofftonnen, Wertstoffsäcke und Tonnen für stoffgleiche Nichtverpackungen werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

- (5) In anderer Weise gesammelte Abfälle (§ 11 Abs. 2 Satz 1) sind gemäß Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.

Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.

- (6) Abfallsäcke (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1) werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind.

Sie müssen von Hand verladen werden können.

Das Gewicht eines gefüllten Abfallsackes darf 15 kg nicht überschreiten.

- (7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, sind Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen (Bereitstellung).

Ist der Standplatz mehr als 100 m von der Grundstücksgrenze entfernt, kann der / die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Bereitstellung von der Stadt Köln vorgenommen wird. Für Abfallbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l wird die Bereitstellung stets von der Stadt Köln vorgenommen.

Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach den Sätzen 2 und 3 richtet sich nach § 2 Abs. 12a AbfGS.

- (8) Die Abfuhr von Wechselbehältern regelt die AWB im Einvernehmen mit der / dem Anschlusspflichtigen.
- (9) Auf Antrag korrigiert die AWB zur Verbesserung der Mülltrennung vor der Einsammlung Fehlbefüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern der Größe 500 l bis 1.100 l (Vollservice plus).

§ 13 Sperrige Abfälle

- (1) Die / der Anschlusspflichtige und jede andere Abfallerzeugerin / jeder andere Abfallerzeuger und Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Kölner Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht mit zumutbarem Aufwand in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, im Einzelfall bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern gesondert abfahren zu lassen. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 14.

Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte.

Dazu zählen nicht

- Bauteile wie Badewannen u. ä.
- Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.

In kompostierbaren Abfallsäcken untergebrachter Gartenverschnitt, gebündelte Sträucher und Äste bis zu 1,50 m Länge, Baumstämme bis zu 0,15 m im Durchmesser und bis zu 0,50 m Länge können ebenfalls gesondert abgefahren werden.

Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen – bis zu 3 Kubikmeter – mitgenommen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Köln, welche Gegenstände abgefahren werden.

- (2) Die Abfuhr ist von der Abfallerzeugerin / dem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der AWB schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu bestellen.

Ihr / ihm wird der Abholtag schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 14 Abs. 5 sind bei der Bestellung separat anzumelden.

Die AWB kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

- (3) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 werden werktags ab 7.00 Uhr abgefahren.

Den Abholtag bestimmt die AWB.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

- (4) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde an der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze bereitzustellen.

Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße – Verladestelle – in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

- (5) Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen.

Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (zum Beispiel Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

- (6) Für Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

- (7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten Wertstoff-Centern in Köln-Gremberghoven und Köln-Ossendorf angeliefert werden.

Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer/Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt.

Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.

Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzerinnen / Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die Elektroaltgeräte werden in sechs Gruppen unterteilt:

1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte, Nachtspeicherheizgeräte,
 2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte,
 4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren),
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
 6. Photovoltaikmodule.
- (2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 6 können von Endnutzerinnen / Endnutzern in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffcentern Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.

Nachtspeicherheizgeräte können nur nach vorheriger Anmeldung am Wertstoffcenter August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Je Anlieferung können bis zu 6 Geräte angemeldet werden. Die Anlieferung ist nur zulässig, wenn die Geräte ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt (TRGS 519) und nicht beschädigt abgegeben werden oder die Asbestfreiheit der Geräte durch einen Herstellernachweis belegt werden kann.

Jeder berechnigte Anlieferer kann bis zu zwei Photovoltaikmodule pro Tag abgeben.

Elektroaltgeräte der Gruppen 1 bis 6 können gemäß § 13 ElektroG von Vertreibern am Wertstoffcenter August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Wertstoffcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

- (3) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) – Gruppe 4 – können zusätzlich bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.
- (4) Elektrokleingeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Gießener Straße 6 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

Altbatterien und Alttakkumulatoren sind vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zu trennen und gem. § 15 gesondert abzugeben, sofern sie zerstörungsfrei dem Altgerät entnommen werden können.

- (5) Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und 3) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüllservice (§ 13) abgeholt werden. Nachtspeicherheizgeräte (Gruppe 1) sind vom Holsystem ausgeschlossen.
- (6) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und / oder Sicherheit der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 15 Schadstoffe

Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, Akkumulatoren, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten Annahmestellen abzugeben.

Zusätzlich kann die AWB nach vorheriger Bekanntgabe und deren Maßgabe in einzelnen Stadtbezirken mobile Sammlungen durchführen.

Die Benutzung, insbesondere die anzunehmende Menge, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Größere Mengen als die dort genannten sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 16 Abfälle von Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft

Spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01) sowie Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden – z.B. Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung – (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03), sind der AWB getrennt oder mit Restabfall vermischt in dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Abs. 3 zu überlassen.

Diese Abfälle dürfen eine Kantenlänge von 400 mm nicht überschreiten. Säcke, in die diese Abfälle eingefüllt werden, dürfen eine Kantenlänge von 600 mm nicht überschreiten.

Zu diesen Abfällen gehören keine Inkontinenzversorgungsprodukte; diese können in Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 entsorgt werden.

Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruch sicheren Behältern, die anderen Abfälle i. S. dieses Absatzes in Säcken (Polyäthylen, mindestens 0,05 mm Folienstärke oder Papier, 3-schichtig, bitumiert) zu sammeln.

Die Behälter bzw. die Säcke sind verschlossen in die Abfallbehälter einzubringen.

§ 16a Alttextilien

- (1) Alttextilien aus privaten Haushalten werden in einem separaten System gesammelt. Gesammelt werden saubere, trockene und tragbare Kleidungsstücke jeder Art, z.B. T-Shirts, Hosen, Mützen und Hüte, Schuhe (paarweise gebündelt), sonstige aus Textilien hergestellte Materialien wie Tischdecken, Gardinen, Bettwäsche, Federbetten sowie kleinere Lederartikel, z.B. Handtaschen oder Gürtel. Ausgeschlossen von der Sammlung sind Zelte, Planen, Teppiche.
- (2) Die Standorte der Altkleidercontainer werden durch die Stadt Köln im Stadtgebiet festgelegt. In der Regel stehen die Alttextilcontainer an den Standorten der Altglascontainer.
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Köln folgende Annahmestellen zur Verfügung:
 - Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstr. 50
 - Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Str. 3

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

Deponie „Vereinigte Ville“, Ertstadt-Liblar, Tonstr. 6.

Bei Bodenaushub und Bauschutt gilt dies für Abfälle der Abfallschlüssel 17 01 01 bis 17 01 07 sowie 17 05 04 nur, sofern sie die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der Deponie-Verordnung in der Fassung vom 15. April 2013 überschreiten.

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 – 15, Papier sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf,
Butzweilerstraße 50
Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3.

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingersstraße 100.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Heumar, Wikingersstraße 100.

- (2) Die Benutzung der Anlagen, z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten, zugelassenen Abfallarten sowie Annahmebedingungen, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern, soweit dies geboten und zumutbar ist.

- (3) Ist der Betrieb einer von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört, sorgt die Stadt Köln im Rahmen ihrer Möglichkeiten erforderlichenfalls für Ersatz.

§ 18 Anmeldepflicht, Abmeldepflicht

- (1) Die / der Anschlusspflichtige hat der AWB den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt die / der Anschlusspflichtige, so sind sowohl sie / er als auch die / der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die AWB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaberinnen / Inhaber von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16).

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Die Anschlusspflichtigen sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen über § 18 hinaus die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 19 KrWG gestatten. Insbesondere haben die Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück sich Herkunftsbereiche nach § 8 Abs. 3 (Satz 1 und 6) befinden, die zur Bemessung des Restmüllvolumens erforderlichen Angaben über die ansässigen Betriebe zu machen.

Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.

Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 20 Schadens- und Aufwendungsersatz

Für Sachschäden, die bei der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln oder die AWB entstehen, haften die Stadt Köln und die AWB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten; unberührt hiervon bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 21 Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie der AWB in deren Abfallbehältern oder

an den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.

- (2) Die Stadt Köln und die AWB sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 22 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Köln werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung (- AbfGS -) der Stadt Köln erhoben.

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze werden in Höhe des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen / Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen / Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingärten.
- (3) Soweit erforderlich, gelten Schiffe als Grundstücke im Sinne der Satzung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. Abfälle unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2),

3. Biomüll, zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier, Wertstoffe oder stoffgleiche Nichtverpackungen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt,
 4. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Köln ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt Köln erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 Abs. 5 und § 17),
 5. von der Stadt Köln bestimmte Abfallbehälter nicht benutzt und andere Abfallbehälter, insbesondere Pressmüllcontainer, ohne Zulassung der Stadt Köln unterhält (§ 9),
 6. entgegen § 10 Abs. 1 auf seinem Grundstück keinen Standplatz für Abfallbehälter einrichtet,
 7. die Einrichtung neuer und die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf seinem Grundstück ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Stadt Köln vornimmt (§ 10 Abs. 11),
 8. den Auflagen bei der Festsetzung eines Standplatzes oder Transportweges auf seinem Grundstück nicht nachkommt (§ 10 Abs. 12),
 9. als Schiffsführer ohne Genehmigung Abfälle auf das Gebiet der Stadt Köln verbringt (§ 11 Abs. 2),
 10. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt,
 11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle mit technischen Einrichtungen verpresst,
 12. entgegen § 11 Abs. 6a die Sortierung ohne Genehmigung betreibt oder die Einstellung der Sortierung unterlässt,
 13. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt und Abfälle aussortiert.
 14. entgegen § 11 Abs. 6b die Nutzung von Müllschleusen, nicht anzeigt,
 15. entgegen § 13 Abs. 4 sperrige Abfälle vor 19.00 Uhr am Vortag des festgelegten Abholtags zur Abholung bereitstellt,
 16. den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, Auskünfte nicht, falsch oder unvollständig erteilt sowie den Beauftragten der Stadt Zutritt zu seinem Grundstück verweigert (§§ 18 und 19).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –)

Abfall- schlüssel

Bezeichnung

01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxid-Herstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
01 03 99	Abfälle a. n. g.	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	02 01 10	Metallabfälle
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
01 04 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
		03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
		03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
		04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
05 07 99	Abfälle a. n. g.	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
06 13 03	Industrieruß		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen	10 02 08	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle	10 02 10	Walzzunder
07 02 99	Abfälle a.n.g.	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
		10 03 02	Anodenschrott
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 06 04	andere Teilchen und Staub
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	10 07 04	andere Teilchen und Staub
		10 08 04	Teilchen und Staub
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 09 03	Ofenschlacke

10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
		10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten*
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
10 10 99	Abfälle a. n. g.	11 05 02	Zinkasche
10 11 03	Glasfaserabfall	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
10 12 03	Teilchen und Staub	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
10 12 99	Abfälle a. n. g.	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	15 01 03	Verpackungen aus Holz
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	15 01 04	Verpackungen aus Metall
		15 01 05	Verbundverpackungen

15 01 06	gemischte Verpackungen	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas		
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind* gemäß Anlage 2	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*	17 01 01	Beton
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	17 01 02	Ziegel
		17 01 03	Fliesen und Keramik
		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	17 02 01	Holz
16 01 03	Altreifen	17 02 02	Glas
16 01 19	Kunststoffe	17 02 03	Kunststoff
16 01 22	Bauteile a. n. g.	17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
16 01 99	Abfälle a. n. g	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten*	17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten gemäß Anlage 2	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)*	17 04 02	Aluminium
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*	17 04 05	Eisen und Stahl
		17 04 06	Zinn
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*	17 04 07	gemischte Metalle
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	19 03 05	stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	19 03 07	verfestigte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) gemäß Anlage 2	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) gemäß Anlage 2	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
		19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
		19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen, gemäß Anlage 2	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden gemäß Anlage 2	19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 02	Eisenmetalle
		19 12 03	Nichteisenmetalle
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	19 12 04	Kunststoff und Gummi
		19 12 05	Glas
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 12 08	Textilien
		19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)

19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten*
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21 und 2001 23 fallen*
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen gemäß Anlage 2
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 01	Papier und Pappe	20 01 39	Kunststoffe
20 01 02	Glas	20 01 40	Metalle
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß Anlage 2	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle gemäß Anlage 2
20 01 10	Bekleidung	20 02 02	Boden und Steine
20 01 11	Textilien	20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 01 13	Lösemittel*	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle gemäß Anlage 2
20 01 14	Säuren*	20 03 02	Marktabfälle
20 01 15	Laugen*	20 03 03	Straßenkehricht gemäß Anlage 2
20 01 17	Fotochemikalien*	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 01 19	Pestizide*	20 03 07	Sperrmüll gemäß Anlage 2
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle* gemäß Anlage 2	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten gemäß Anlage 2	* = Schadstoffsammlung im Rahmen der Beschränkungen des § 15 AbfS (gemäß Anlage 2)	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*		

Anlage 2

zu § 3 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –)

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
11 01 11	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Nachtspeicherheizgeräte, Sammlung gemäß § 14 AbfS
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	gemäß § 16 AbfS
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	gemäß § 16 AbfS
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	gemäß § 16 AbfS
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	gemäß § 16 AbfS
20 01 01	Papier und Pappe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Papiertonne) und Wertstoffcenter (§ 17 AbfS)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle (aus privaten Haushalten)	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Biotonne)
20 01 10	Bekleidung	über Altkleidercontainer
20 01 11	Textilien	über Altkleidercontainer
20 01 13	Lösemittel im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 14	Säuren im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 15	Laugen im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 17	Fotochemikalien im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 19	Pestizide im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Elektro(nik)geräte- u. Schadstoffsammlung gemäß §§ 13 bis 15 AbfS
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS

20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§13, 14 AbfS
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 39	Kunststoffe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)
20 01 40	Metalle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	gemäß § 13 AbfS (Grünschnitt)
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Restmüll-, Arzt- und Biotonnen)
20 03 03	Straßenkehrricht	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS)
20 03 07	Sperrmüll	gemäß § 13 AbfS

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.12.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

373 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 21. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.12.2016 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (–Abfallgebührensatzung–) vom 16. Dezember 2015 (ABl. 53 Stadt Köln 2015, S. 571 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	296,41 €
2. 80 I-Behälter	352,00 €
3. 120 I-Behälter	469,95 €
4. 180 I-Behälter	651,01 €
5. 240 I-Behälter	823,71 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 184,81 €.

- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	340,69 €
2. 70 I-Behälter	404,20 €
3. 80 I-Behälter	400,27 €
4. 110 I-Behälter	521,21 €
5. 120 I-Behälter	526,24 €
6. 180 I-Behälter	710,18 €
7. 240 I-Behälter	881,64 €
8. 500 I-Behälter	1.734,78 €
9. 660 I-Behälter	2.036,97 €
10. 770 I-Behälter	2.185,98 €
11. 1.100 I-Behälter	2.974,11 €
12. 500 I-Behälter mit Müllschleuse	1.852,94 €
13. 660 I-Behälter mit Müllschleuse	2.324,91 €
14. 770 I-Behälter mit Müllschleuse	2.619,90 €
15. 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	3.573,99 €
16. 500 I-Behälter mit Nachsortierung	1.989,28 €
17. 660 I-Behälter mit Nachsortierung	2.420,89 €
18. 770 I-Behälter mit Nachsortierung	2.689,89 €
19. 1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	3.633,98 €
20. 3.000 I-Unterflurbehälter	8.103,18 €
21. 5.000 I-Unterflurbehälter	13.498,69 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 206,92 €.

- (2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 627,65 € bei einmal wöchentlich Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 I bis 1.100 I (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

- (2b) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 I und 5.000 I Unterflurbehältern für Papier (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS) beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Leerung für

1. 3.000 I-Behälter	1.008,74 €
2. 5.000 I-Behälter	1.681,23 €

- (3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	44,48 €
2. 70 I-Behälter	49,14 €
3. 80 I-Behälter	53,81 €
4. 110 I-Behälter	71,29 €
5. 120 I-Behälter	76,59 €
6. 180 I-Behälter	122,23 €
7. 240 I-Behälter	148,46 €
8. 500 I-Behälter	289,66 €
9. 660 I-Behälter	346,70 €
10. 770 I-Behälter	378,03 €
11. 1.100 I-Behälter	545,44 €
12. 500 I-Behälter mit Müllschleuse	321,57 €
13. 660 I-Behälter mit Müllschleuse	424,47 €
14. 770 I-Behälter mit Müllschleuse	495,21 €
15. 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	707,45 €
16. 500 I-Behälter mit Nachsortierung	358,39 €
17. 660 I-Behälter mit Nachsortierung	450,39 €
18. 770 I-Behälter mit Nachsortierung	514,12 €
19. 1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	723,65 €
20. 3.000 I-Unterflurbehälter	1.310,82 €
21. 5.000 I-Unterflurbehälter	2.184,70 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostierersabschlag reduziert und beträgt 30,78 €.

- (4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 I und 5.000 I Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 3.000 I-Behälter	6.963,11 €
2. 5.000 I-Behälter	10.834,29 €

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschleißbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 20,15 € je Behälter und Jahr.

- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge

nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 13 entsprechend.

- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS)
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS)
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 191,88 €
- über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 383,22 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 438,20 €

Hotelschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 274,50 €
- über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 511,28 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 581,28 €

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,80 €.

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 15,99 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 39,27 €
3. Transportweg über 40 m: 63,79 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 66,59 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 177,25 €
3. Transportweg über 40 m: 287,88 €

- (12a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-7, Satz 2
je angefangene 50 m Transportweg 53,61 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19
je angefangene 50 m Transportweg 242,86 €.

- (13) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:

1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: 15,99 €

2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19: 66,59 €

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

- (14) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr
je Abfuhr und Entleerung 257,51 €

und für die Entsorgung
je Tonne Abfall 163,36 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.

- (15) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für

1. 80 l, 120 l und 240 l-Behälter 5,99 €
2. 500 l, 770 l und 1.100 l-Behälter 15,66 €
3. 3.000 l und 5.000 l-Behälter 24,82 €

- (16) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.12.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

374 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 21. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.12.2016 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2012 in der

Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015 (ABl. Stadt Köln 2015 Nr. 53, S. 575 ff), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Ergänzung der Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Ergänzung zur Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung.
4. Die Aufstellung der Bereiche des zu reinigenden Straßenbegleitgrüns ergibt sich aus der Anlage 5 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
5. §§ 1 bis 11 der StrReinS erhalten folgende Fassung:

„§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.
- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.
Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen. Randstreifen sind die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, die nicht die in § 1 Abs. 3 für einen Gehweg vorgesehene erforderliche Breite erreichen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

- (2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung
 1. auf Gehwegen nach Maßgabe des § 5, sowie
 2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung

der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und

3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,
 - d) ReinigungsverpflichteteDie Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.
- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege einmal wöchentlich zu reinigen. Gleiches gilt für Mittelalleen, es sei denn, in Anlage 4 ist etwas anderes geregelt.

- (4) Das in der Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung genannte Straßenbegleitgrün wird in der dort genannten Häufigkeit gereinigt.

§ 4 Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungszeichnisses, zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.

- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Bei Einsatz der Reinigungskräfte zur Winterwartung sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.
- (5) An Wochenfeiertagen erfolgt ebenfalls keine Reinigung. Dies gilt nicht, wenn die im Straßenreinigungsverzeichnis vorgesehene Reinigungshäufigkeit siebenmal wöchentlich oder mehr beträgt.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5 Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:
 1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
 2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
 - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

 3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
 4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
 5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu

den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.

6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schnee-beseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
 7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst das Räumen von Schnee
das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

- (3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach
 1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
 2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
 3. den Kosten der Reinigung,
 4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundert-satz nach Abs. 4).
- (2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:
 1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücks-

seiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft.

2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Verläuft eine zugewandte Grundstücksgrenze nicht linear, so gilt der gesamte Verlauf der Grenze, soweit diese parallel oder in einem Winkel von maximal 45 Grad zur Straße verläuft, als eine einzige Seite im Sinne dieser Bestimmung.
 4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
 5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschräglänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
 6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche
1. Fahrbahnen,
 2. Gehwege und
 3. Fußgängergeschäftsstraßen

festgestellt.

- (4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt
- | | | |
|--|--------|------|
| 1. für Fahrbahnen von | | |
| 1.1 Anliegerstraßen | – A – | 96 % |
| 1.1.1 Anliegerstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand | – A – | 89 % |
| 1.2 Hauptstraßen | – H – | 59 % |
| 1.2.1 Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand | – H – | 75 % |
| 2. für Gehwege | – G – | 85 % |
| 3. für Fußgängergeschäftsstraßen | – FG – | 98 % |

- (5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen): Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege: Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

- | | |
|---|---------|
| 1. Fahrbahnen | |
| 1.1 von Anliegerstraßen | |
| 1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 4,32 € |
| 1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 10,31 € |
| 1.2 von Hauptstraßen | |
| 1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 2,66 € |
| 1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 8,69 € |

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 2. Gehwegen | 6,12 € |
| 3. Fußgängergeschäftsstraßen | |
| 3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 8,53 € |
| 3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 10,13 € |

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9 Gebührenschedner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Gebührenschedner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschedner/innen sind Gesamtschedner/innen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschedner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenschedner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10 Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschednerpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch
- Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub und Blüten oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevals- und Silvesterveranstaltungen,
 - unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,
 - Straßenbauarbeiten,

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat über-

schreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschedner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschedner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

- (6) Hat der/die Gebührenschedner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

- vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),

2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
 3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
 4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 5),
 5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. § 3 Abs. 4 und Anlage 5 gelten rückwirkend ab dem 01.04.2014.

Anlage 1
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2017

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Alte Mauer am Bach von Kleiner Griechenmarkt bis Kaygasse mit 2 Treppen bis Bachemstr. mit Treppenanlagen	A A	2		2 2	
Am Alten Posthof	FG			8	
Am Alten Ufer von Trankgasse bis Goldgasse von Goldgasse bis Machabäerstr.	A A	14 3		14 3	
Am Deutzer Kastell Verbindungsweg von Mindener Str. bis Restruine des römischen Osttors					x
Am Domhof	H	16		16	
Am Frankenturm von Am Bollwerk bis Bischofsgartenstr.	A	16			
Am Hof von Wallrafplatz bis Sporergasse von Sporergasse bis Kurt-Hackenberg-Platz Verbindungsweg zum Laurenzgittergäßchen	FG A G			16 16 7	
Auf dem Brand	A	16		16	
Bahnhofsvorplatz Platzfläche Treppenanlage zur Domebene Taxiumfahrt einschließlich Einstellplätze	G G A			16 16 16	
Bechergasse von Große Neugasse/Am Hof bis Alter Markt/Mühlengasse	H	15		15	
Bischofsgartenstr. Verbindungsstraße zur Trankgasse	H A	16 7		16	
Brabanter Str.	A	7		7	
Breslauer Platz von Altenberger Str. bis Johannisstr.	H	14		14	
Brüsseler Str. von Lindenstr. bis Aachener Str. von Aachener Str. bis Venloer Str.	H H	6 7		6 7	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Chargesheimerplatz Treppenanlage zum Alten Wartesaal	FG			16	
Dagobertstr. von Eigelstein bis Turiner Str.	A	7		7	
von Turiner Str. bis Konrad-Adenauer-Ufer	A	3		3	
Deutz-Mülheimer Str. von Opladener Str. bis Messekreisel	H	2		2	
Domgäßchen	A			16	
Domkloster	FG			16	
Dompropst-Ketzer-Str.	H	16		16	
Eigelstein von Marzellenstr. bis Eigelsteintorburg	H	13		13	
von Eigelsteintorburg bis Ebertplatz	FG			13	
Engelbertstr. von Roonstr. bis Beethovenstr.	A	7		7	
von Beethovenstr. bis Richard-Wagner-Str.	A	5		5	
Flandrische Str.	A	7		7	
Friesenplatz Platzfläche	H H	15 15		15	
Gereonswall von Eigelstein bis Weidengasse	A	7		7	
von Weidengasse bis Hamburger Str.	A	6		6	
von Hamburger Str. bis Adolf-Fischer-Str.	A	5		5	
von Hansapark/Klingelpützpark bis Von-Werth-Str.	A	5		5	
Glockengasse von Kolumbastr. bis Tunisstr.	A	11		11	
von Tunisstr. bis Krebsgasse	A	11		11	
von Krebsgasse bis Hämergasse	A	11		11	
Goldgasse	H	14		14	
Greesbergstr. Parkplatz	A A	7 7		7	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Große Brinkgasse	A	3		3	
Große Neugasse von Bechergasse bis Auf dem Brand	A	16		16	
von Auf dem Brand bis Am Bollwerk	A	16			
Händelstr.	A	7		7	
Heinrich-Böll-Platz Treppenanlagen und Rampen	FG G			16 16	
Heumarkt von Am Malzbüchel bis Am Leystapel	H	7		7	
vor Hausnr. 1	H	7		7	
Busspur von Pipinstr. zu Am Malzbüchel	H	7			
vor Hausnr. 25	H			6	
von Nr. 43 bis Seidmacherinnengäßchen ungerade	H	13		13	
Hausnummernseite					
Platzflächenseite	H	13			
von Unter Käster bis Salzgasse Platzflächenseite	H	13			
gerade Hausnummernseite	H	13		13	
von Salzgasse bis Markmannsgasse Platzflächenseite	H	13			
gerade Hausnummernseite	H	13		13	
Platzfläche	G			13	
Hohenzollernring Kolonnade vor Nr. 62	H H	16		16 16	
Jean-Claude-Letist-Platz	A			7	
Johannisstr. Platzfläche an der Trankgasse	FG			16	
Unterführung bis Goldgasse	H	14		14	
von Goldgasse bis Machabäerstr.	H	5		5	
Omnibusbahnhof	A	14		14	
Bereich zwischen Servasgasse und Jakordenstr.	A	5			
Kardinal-Höffner-Platz	A	16		16	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Konrad-Adenauer-Ufer von Hohenzollernbrücke bis Trankgasse von Trankgasse bis Goldgasse von Goldgasse bis Machabäerstr. von Machabäerstr. bis Stadtteilgrenze Altstadt-Nord von Stadtteilgrenze Altstadt-Nord bis Ende untere Promenade zwischen Machabäerstr. und Stadtteilgrenze Altstadt-Nord untere Promenade zwischen Stadtteilgrenze Altstadt-Nord und Zoobrücke	H H H H H H H	16 14 7 6 5 7 7		16 14 7 6 5 	
Kostgasse	A			14	
Kurt-Hackenberg-Platz mit Platzfläche	H G	16		16 16	
Lindenstr. von Habsburgerring bis Roonstr. von Roonstr. bis Bachemer Str.	H H	7 5		7 5	
Maastrichter Str.	H	7		7	
Machabäerstr. von Eigelstein bis Turiner Str. von Turiner Str. bis Konrad-Adenauer-Ufer	A A	7 5		7 5	
Magnusstr. von St.-Apern-Str. bis Friesenwall von Friesenwall bis Hohenzollernring Verbindungsweg zur Römergasse	H H	5 7		5 7	x
Marzellenstr. von Trankgasse bis Dompropst-Ketzer-Str. vom Dompropst-Ketzer-Str. bis Eigelstein	A A	16 12		16 12	
Palmstr. von Alte Wallgasse bis Friesenwall von Friesenwall bis Hohenzollernring	A A	5 7		5 7	
Richard-Wagner-Str. von Habsburger Ring bis Moltkestr. von Moltkestr. bis Bundesbahnüberführung von Bundesbahnüberführung bis Aachener Str.	H H H	7 5 2		7 5 2	
Richmodstr.	H	8		8	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Roncalliplatz Treppenanlagen Verbindungsweg zu Am Domhof	FG G G			16 16 16	
Rudolfplatz Platzfläche	H H	15 15		15	
Thürmchenswall von Eigelstein bis Turiner Str. von Turiner Str. bis Konrad-Adenauer-Ufer	H H	7 5		7 5	
Trankgasse von Komödienstr. bis Am Domhof von Am Domhof bis Konrad-Adenauer-Ufer Unterführung zum Konrad-Adenauer-Ufer in Richtung südl. und nördl. Stadtteile obere Platzfläche zwischen Dom und Bahnhof	H H H FG	16 16 5		16 16 5 16	
Unter Fettehennen von Wallrafplatz bis Burgmauer	FG			16	
Unter Krahnenbäumen von Eigelstein bis Turiner Str. Treppe zur Turiner Str. von Turiner Str. bis Im Krahnenhof von Im Krahnenhof bis An der Linde	A A A A	7 3		7 3 3 3	
Urbanstr. bis Ende Gehweg von Mindener Str. entlang Grundstück Nr. 1 bis Ende Gehweg von Hausgrundstück Kennedy-Ufer 2 entlang Urbanstr. bis Ende Verbindungsstraße zur Hermann-Pünder-Str.	A A A A	5 5		 5 5	
Vorgebirgswall von Eifelstr. bis Wendeanlage gerade Hausnummernseite von Vorgebirgsstr. bis Wendeanlage gerade Hausnummernseite Zufahrt zum Kindergarten	A A A A	1 1		 1 1	
			x		x
Wallrafplatz	FG			16	
Weidengasse von Hansaring bis Gereonswall von Gereonswall bis Eigelstein	A A	7 8		7 8	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Zülpicher Str.					
von Hohenstaufenring bis Moselstr.	H	9		9	
von Moselstr. bis Zülpicher Wall	H	7		7	
Zwirnerstr.					
von Rosenstr. bis Zugasse	A	5		5	
von Zugasse bis Eingang Trude-Herr-Park	A	5			

Bezirk: Rodenkirchen, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Adam-Riese-Str. von Kelvinstr. bis Unter den Birken	A	1			x
Derkumer Str. von Markusstr. bis Vernicher Str. Stichstraße hinter Nr. 52-112 der Markusstr. Verbindungsweg entlang der Schule Stichstraße zwischen Garagen und Kleingärten	A	1		1	
			x		x
	G		x	3	
Höninger Platz außer Platzfläche (Grünanlage) Parkplatz Ecke Markusstr.	H	5		5	
	H	5			
Jean-Kübbeler-Str. von Bahnhofstr. bis Wendebereich			x		
Kelvinstr. von Wankelstr. bis Adam-Riese-Str. von Adam-Riese-Str. bis Emil-Hoffmann-Str.	A	1			x
	A	1			x
Mannsfelder Str. von Kreuznacher Str. bis Raderberger Str. von Raderberger Str. bis Brühler Str.	A	2		2	
	A	2		2	
Paul-Nießen-Str. Verbindungsweg zwischen Paul-Nießen-Str. und Zollstockgürtel	A	1		1	
	A			1	
Rubensstr.			x		x

Bezirk: Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Aachener Str.					
von Innere Kanalstr. bis Stadtteilgrenze Lindenthal	H	5		5	
von Stadtteilgrenze Lindenthal bis Eupener Str.	H	6		6	
von Eupener Str. bis Stadtteilgrenze Braunsfeld	H	2		2	
von Stadtteilgrenze Braunsfeld bis Brauweilerweg	H	2		2	
3. Fahrbahn von Brauweilerweg bis Nr. 970/972			x		
3. Fahrbahn von Rosenweg bis Kirchweg			x		x
von Brauweilerweg bis Stadtteilgrenze Junkersdorf	H	2			x
gerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Weiden/OD-Schild	H	2			x
ungerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Bunzlauer Str.	H	2			x
ungerade Hausnummernseite von Bunzlauer Str. bis An der Alten Post	H	3		3	
ungerade Hausnummernseite von An der Alten Post bis Weiden/ OD-Schild	H	2			x
Fußgängerbrücke (Einkaufszentrum)	G			1	
Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 1036 und 1044 bis Ende	A	1			
Stichstraße zwischen den Grundstücken Nr. 1184a und 1186			x		
Auf der Aspel					
von Adrian-Meller-Str. bis Hauptstr.			x		x
Stichstraße von Hauptstr. gegenüber Auf der Aspel 60			x		x
Stichstraße zu den Häusern Nr. 8-34			x		x
Wohnwege zu den Hausnrn. 52-58 und 36-42					x
Verbindungsweg von Auf der Aspel entlang den Grundstücken Nr. 44-50 und Am Mertenshof 86/88 bis An den Kastanien					x
Baumeister-Bühler-Str.					
3 Verbindungswege			x		x
Benfleetstr.					
von Göttinger Str. bis Ignenstr. ohne Stichstraße	A	1		1	
Bistritzer Str.					
von Kronstädter Str. bis Benfleetstr.	A	1		1	
Stichstraße von Bistritzer Str. 2 und gegenüber bis Seitenfront			x		
Bistritzer Str. 92 bzw. 109					x
Verbindungsweg zum Beller Weg					x
Verbindungsweg zur Kronstädter Str.					
Breslauer Str.	H	1		1	
Curt-Stenvert-Bogen			x		x

Bezirk: Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Dansweilerweg gerade Hausnr. Seite ungerade Hausnr. Seite bis Grundstücksbeginn Vitalisstr. 362	A A A	1		1 1	
Diepenbeekallee von Breslauer Str. bis Ignenstr. bis Marienweg Verbindungsweg zur Eifelallee Fußweg zwischen Diepenbeekallee und Benfleetstr.	H A	1 1		1 1	 x x
Eva-Hesse-Str.			x		x
Georg-Meistermann-Str.			x		x
Gerd-Baukhage-Bogen			x		x
Hermann-Heinrich-Gossen-Str. von Dürener Str. bis Wendehammer Stichstraße zur Emmy-Noether-Str.	A A	1 1			x x
Ignenstr. Stichstraße entlang den Häusern Nr. 15-23, 25-33, 35-43, 45-59	H	1	x	1	x
Kantstr. Verbindungsweg zur Ricarda-Huch-Str. Verbindungsweg zum Bahndamm Verbindungsweg entlang den Häusern Nr. 18-24	A	1			x x x x
Kronstädter Str. von Ignenstr. bis Bistritzer Str. von Bistritzer Str. bis Ende/Wendekreis	A A	1 1		1 1	
Luxemburger Str. von Luxemburger Wall bis Stadtteilgrenze Klettenberg 3. Fahrbahn zwischen Luxemburger Wall und Greinstr. Unterführung zur Hans-Carl-Nipperdey-Str. Fußgängerbrücke (Höhe Greinstr.) von Stadtteilgrenze Klettenberg bis Sülzgürtel von Sülzgürtel bis Neuenhöfer Allee von Neuenhöfer Allee bis Militärringstr.	H H A G H H H	6 6 1 6 5 2		6 2 6 5 2	
Marie-Hüllenkremer-Str.			x		x

Bezirk: Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Stolberger Str. von Oskar-Jäger-Str. bis Maarweg von Maarweg bis Vitalisstr./Wendelinstr. Platzfläche Vitalisstr./Wendelinstr. gesperrte Fahrbahn Wendelinstr. Stichstraße zwischen Nr. 90 und 92 bis Wendehammer Gehweg von Nr. 90 bis 90a bis Wendehammer	H H H H H H	3 2 2 2 2		3 2 2 2 2	
Unterer Komarweg von Geisbergstr. bis Militärringstr. gerade Hausnr. Seite	A A	1		1	
Vitalisstr. von Widdersdorfer Str. bis Wendelinstr. Stichstraße zu Nr. 318-324 (inkl. Wendehammer) Verbindungsweg zur neuen Führung Vitalisstr. mit Treppenanlage Stichstraße zum Manstedter Weg zwischen Hausnr. 388-390 von Widdersdorfer Str. bis Girlitzweg	H H G H H	2 1		2 1 1	
		1 2		1 2	

Bezirk: Ehrenfeld Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Kölner Brett	A	1		1	
Am Wassermann von Girlitzweg bis Kreuzungsbereich Teichrohrsängerweg/Wasseramselweg/Am Wassermann			x		x
Börnestr. Fußweg zum Ollenhauerring Parkplatz	A A	2 2		2	x
Garzweilerweg von Venloer Str. bis 55 m vor Schleyerhofweg	A	1		1	
Heliosstr.	A	6		6	
Mendelssohnstr.	A	2		2	
Spenrather Weg	A	1		1	
Steubenstr. bis Hausnr. 15/16 Gehweg vor Hausnr. 17/18 Verbindungsweg zu den Häusern 19-23 und 20-24	A A	2		2 2	x
Vogelsanger Str. von Innere Kanalstr. bis Ehrenfeldgürtel von Ehrenfeldgürtel bis Oskar-Jäger-Str. von Oskar-Jäger-Str. bis Äußere Kanalstr. von Äußere Kanalstr. bis Vitalisstr. bis Nr. 358/404 bis Wilhelm-Mauser-Str. von Wilhelm-Mauser-Str. bis Gelbspötterweg von Gelbspötterweg bis Goldammerweg von Goldammerweg bis Vogelsanger Str. 545 und gegenüber Verbindungsweg zum Sperlingsweg	H H H H H H H H A	5 7 3 3 2 2 1 1 1		5 7 3 3 2	x x x x

Bezirk: Nippes; Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Altonaer Str. von Altonaer Platz bis Bielefelder Str. bis Hausnr. 65 und gegenüber Platzfläche neben der Kirche Verbindungswege neben Nr. 21 und 35 zur Wilhelm-Sollmann-Str.	A A	1 1	x		x x x
Bergstr. von Neusser Str. bis Merheimer Str. von Merheimer Str. bis Gernotstr. von Gernotstr. bis Etzelstr.	A A A	2 1 1		2 1	 x
Boltensternstr. von Riehler Str. bis Abfahrt Niehler Gürtel (Stadtteilgrenze Niehl) von Abfahrt Niehler Gürtel (Stadtteilgrenze Niehl) bis Friedrich-Karl-Str. bis Amsterdamer Str. Stichstraße neben Hausnr. 4 Stichstraße neben Hausnr. 11 3. Fahrbahn Hafeneinfahrt Fußgängerbrücke Parkplatz gegenüber Barbarastr. Auf- und Abfahrt zur Riehler Straße mit Querverbindung	H H H A H G A H	2 2 2 2 1 1 1 2	x	2 2 2 2 2 2	 x x
Emdener Str. von Bremerhavener Str. bis Am Ölhafen Stichstraße von Geestemünder Str. bis einschl. Emdener Str. 70 und gegenüber bis einschl. Emdener Str. 80 gegenüberliegende Seite	H H H H	3 3 3 3		3 3 3	
Gelsenkirchener Str. Verbindungsstraße zu Nr. 2-16 bebaute Seite Verbindungsstraße zu Nr. 2-16 unbebaute Seite	A A A	2 1 1		2 1	
Monheimer Str. von Neusser Str. bis Benrather Str. bis Wilhelm-Sollmann-Str.	A	1	x x		x x x
Neue Kempener Str. von Schmiedegasse bis Eckewartstr. von Eckewartstr. bis Ende Verbindungsweg zum Mauenheimer Gürtel	A A G	1 1		1 1	x
Neusser Str. von Innere Kanalstr. bis Kempener Str. von Kempener Str. bis Nordstr. Kolonnade auf dem Hausgrundstück Hausnr. 296-298 Stichstraße zu Hausnr. 677 und 679 von Nordstr. bis Hochbahn am Bezirksrathaus Nippes von Hochbahn am Bezirksrathaus Nippes bis Friedrich-Karl-Str. von Friedrich-Karl-Str. bis Hausnr. 741/796 Anliegerstraßen nördlich und südlich der Wilhelm-Sollmann-Str. von Hausnr. 741/796 bis Stadtteilgrenze Longerich von Stadtteilgrenze Longerich bis Hausnr. 866 von Stadtteilgrenze Longerich bis Wilhelm-Sollmann-Str. (ungerade Hausnrn.)	H H H H H H H H H H H H	6 7 7 1 3 3 2 1 1 1 1 1		6 7 7 1 3 3 2 1 1 1 1	

Bezirk: Nippes; Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ravensburger Str.					
von Reutlinger Str. bis Stichstr. zu Nr. 62-68	A	1			
ungerade Hausnummernseite bis Nr. 59	A			1	
von Stichstr. zu Nr. 62-68 bis Schiefersburger Weg	A	1		1	
Stichstraße von Nr. 102-108	A	1			
gegenüberliegende Seite	A	1		1	
8 Stichstraßen zu Nr. 2-24, 26-50, 52-60, 62-78, 88-94, 96-100			x		x
entlang der Hausnr. 80-86					x
Verbindungsweg zum Parkgürtel entlang Nr. 78					x

Bezirk: Chorweiler, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Damiansweg bis Keimesstr. Stichstraße nördlich des Georgshofes einschließlich des Weges im hinteren Bereich der Grundstücke Hausnr. 67-81 Fußweg zum Weilerweg 62-68 Stichstraße neben Hausnr. 33/43a und entlang 23-25a einschließlich Wendeanlage Fußweg von Ende der Stichstraße neben Hausnr. 23/33 bis Weilerweg und von Ende der Stichstraße neben 43a bis Weilerweg mit Platzfläche vor Weilerweg 62-68 Stichstraße zwischen Damiansweg 32 und 34 zur Merianstr.			x x x x		x x x x
Delrather Str.			x		x
Dresenhofweg bis Deliastr. bis Gertrud-Bollenrath-Weg Stichstraße zwischen Nr. 54 und 72	H	1	x x		x x
Haselnußweg von Mercatorstr. bis Zypressenstr. von Zypressenstr. bis Taborplatz gerade Hausnummernseite von Hausnr. 15 und gegenüberliegende Seite bis Forststr. von Forststr. bis Mercatorstr. teilweise überdachter Parkplatz Ecke Mercatorstr.	A A A A A A	1 1 1 1 1		1 1 1	
Kasselberger Weg bis Wendeplatz Verbindungsweg zum Wendeplatz entlang Nr. 100-122 Verbindungsweg zum Feldkasseler Weg zwischen Nr. 110 und Nr. 112 Parkplatz im Bereich der Grünanlage südlich von Nr. 122 Parkplatz neben Nr. 100			x x x		x x x
Ransbacher Weg	A	1			x
Stallagsbergweg Parkplatz	A A	1 1			x
Volkhovener Weg von Pingeweg bis Stallagsweg Platzfläche Ecke Willmuther Weg Wohnwege zu Nr. 127-149 bebaute Seite bis S-Bahn-Trasse bis einschließlich Hausnr. 184 und gegenüber 3. Fahrbahn von Nr. 195 bis Nr. 211 entlang Hausnr. 210 und gegenüber von Hausnr. 213 bis Lerchenspornweg Fußweg gegenüber Nr. 199/201 zum Volkhovener Weg Stichstraße neben Nr. 215a bis zu den Stellplätzen Verbindungsweg zum Grasnelkenweg	H H	1 1	x x x x x x		x x x x x x x
Wilhelm-König-Str. von Volkhovener Weg bis Ausbauende vor Nr. 42			x		x

Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Bahnhof von St.-Sebastianus-Str. bis Frankfurter Str. einschließlich Busspuren zwei Parkplätze Rollstuhlrampe	H H H G	3 3 3		3 3	
Am Zinnenkranz Rad- und Gehweg zur Burgallee			x		x x
Burgallee von Frankfurter Str. bis Poststr. Verbindungsweg gegenüber vom Burggraben von der Burgallee beginnend zur Straße an Bahnhof	A		x	3	x
Franz-Schaaf-Str. von Schmittgasse bis Hausnr. 52 Abzwg. von Hausnr. 12 bis Hausnr. 20a Gehweg entlang Hausnr. 14			x x		x x
Heidestr. 3. Fahrbahn entlang den Hausnrn. 3-9 / Cäcilienstr. 3. Fahrbahn entlang den Hausnrn. 11-17 / Cäcilienstr.	H H H	3 3 3		3	
Kaiserstr. von Frankfurter Str. bis Elsdorfer Str. / Hausnr. 36A von Elsdorfer Str. Hausnr. 36A bis Stadtteilgrenze Porz von Stadtteilgrenze Porz bis Abzweig zu den Häusern Hausnr. 194-206 bis Bahnhofstr. 2. Fahrbahn von Elsdorfer Str. bis Kupfergasse Parkplatz vor Hausnr. 23 Stichstraße von Nr. 194-einschließlich Einfahrt zu Nr. 206 Gerade Hausnummernseite hinter Zufahrt Nr. 206 bis Wendekreis von Nr.127/139 bis Wendekreis Treppe von Wendekreis zur Hauptführung Kaiserstr. Treppe zur Ohmstr.	H H H A H A A A G G	4 1 1 4 1 1 1 1		4 1 1 4 1 1	
Kasparstr. bis Hausnr. 84/Wohnweg Amsterdamer Str. 43-53 Wohnweg zu Nr. 51-65 von Hausnr. 86/Wohnweg Amsterdamer Str. 43-53 bis Wendehammer 2 Verbindungswege zur Bergerstr.	 A A	 1	 x	 1 1	 x x

Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Konrad-Adenauer-Str. von Humboldtstr. bis Wendehammer Fahrbahn rechts und links von Nr. 29/Brüsseler Str. bis Theodor-Heuss-Str. Fußgängerzone Verbindungsweg zu Nr. 32	H H FG G	1		 1 6 2	 x x
Siebengebirgsallee Stichstraße zu den Häusern Nr. 47-57 Wohnwege entlang den Hausnrn. 3-3d und 5-5c	A	1	x	1	 x
Theodor-Heuss-Str. von Steinstr. bis Humboldtstr. von Humboldtstr. bis Frankfurter Str. von Frankfurter Str. bis Rudolf-Diesel-Str. Parkplatz neben Nr. 7-9 Verbindungsweg westlich vom Parkplatz zur Stresemannstr. Platzfläche vor Hausnr. 1 Verbindungswege westlich der Hausgrundstücke Nr. 1-5 und Nr. 7-9 zur Theodor-Heuss-Str. Stichstr. entlang Nr. 9 und 9a Fußgängerüberführung zur Konrad-Adenauer-Str. einschließlich der Treppenanlage und Rampe	H H H G G G A G	2 1 1 1		2 1 1 2 2 2 2	 x x
Unterm Berg von Trankgasse bis Ankergasse bis Ende Grundstücksgrenze Hausnr. 19 Verbindungsweg zur St.-Martin-Str. Parkplatz/Ecke Trankgasse 2 Parkplätze vor Kleingartenanlage von Trankgasse bis Geh- und Radweg hinter Hauptstr. Hausnr. 93	A A A	1 1 1	 x x		 x x x
Waldstr. von Frankfurter Str. bis Treppenanlage zu Am Leuschhof/Hausnr. 9 von Treppenanlage zu Am Leuschhof Hausnr. 9 bis BAB A59/Stadtteilgrenze Grenzel von BAB A59/Stadtteilgrenze Grenzel bis Grengeler Mauspfad Stichstraße zwischen Hausnr. 231 und 239 Verbindungsweg zur Gronaust.	H H H	4 1 1	 x	4	 x x x
Zum Alten Paulshof von Am Bahnhof bis Burgallee	A	3			

Bezirk: Kalk, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anliege
Arnikaweg von Ostmerheimer Straße bis Fenchelweg Stichstr. zu den Häusern Hausnr. 2 bis 24	A	1	x	1	x
Corkstr. Stichstr. zu Hausnr. 4 Stichstr. zu Hausnr. 8-12 Stichstr. zu Hausnr. 16-20 Verbindungsweg zur Thessaloniki-Allee Stichstr. zu Hausnr. 19-23	A G A	1 1	 x x x	1 1 1	
Gummersbacher Str. von Eisenbahnüberführung bis Walter-Pauli-Ring Stichstr. neben Hs.-Nr. 6	A A	1 1		1 1	
Hans-Zandovsky-Platz	A			1	
Hopfenstr. von Auf dem Eichenbrett bis Walnussweg	A	1			x
Kalk-Mülheimer Str. bis Peter-Stühlen-Str. bis Wipperfürther Str. bis Zoobrücke Zufahrt zum Parkplatz neben Nr. 14 neben Nr. 16 Verbindungsweg entlang der Stadtautobahn (südliche Seite) von Kalk-Mülheimer Str. bis Solinger Str. Fußweg entlang der Stadtautobahn (nördliche Seite) von Kalk-Mülheimer Str. bis Waldecker Str. Stichstraße neben Hausnr. 216 Parkplatz Höhe Hausnr. 216	H H H A A A A	7 6 2 3 3		7 6 2 3	 x x
Königsforststr. bis Hoffnungsthaler Str. bis Am Wildwechsel Verbindungsweg zum Otto-Unger-Weg	A	1	x		x x x
Nesselweg von Hopfenstr. bis Hopfenstr.			x		x

Bezirk: Kalk, Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anliege
Rösrather Str.					
bis Servatiusstr.	H	2		2	
Verbindungsweg zwischen Nr. 178/180 und KVB-Haltestelle	G			1	
Autobahn					
bis Rather Mauspfad	H	2			x
Verbindungswege					x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Faulbach	A	1		1	
Bergisch Gladbacher Str.					
von Clevischer Ring bis Keupstr.	H	3		3	
von Keupstr. bis Ackerstr.	H	5		5	
von Ackerstr. bis Mülheimer Ring	H	3		3	
von Mülheimer Ring bis Überführung BAB A3	H	2		2	
von Überführung BAB A3 bis Stadtteilgrenze Holweide (Höhe Hausnr. 757)	H	2		2	
von Stadtteilgrenze Holweide (Höhe Hausnr. 757) bis Otto-Kayser-Str.	H	2		2	
von Otto-Kayser-Str. bis 1246/1209	H	1			x
Stichstraße zu Hausnr. 177a/b	A	1		1	
Stichstraße zu Nr. 603			x		x
Platzfläche vor Hausnr. 179	A	1			
Verbindungsweg zwischen Bergisch Gladbacher Str. Hausnr. 592/598 und Schnellweider Str.	G			1	
Verbindungsweg zw. Bergisch Gladbacher Str. 667/675 und Walter-Meckauer-Str.	G			1	
Verbindungsweg zw. Bergisch Gladbacher Str. 725/729 und Walter-Meckauer-Str. 19/21	G			1	
Verbindungsweg Bergisch Gladbacher Str. 736/738 und Siebenschönweg	G			1	
Platzflächen von Immekeppeler Str. bis Heiligenhauser Str.	G			2	
Platzflächen neben Hausnr. 557-559 und ein ca. 47 m langer Verbindungsweg zur Grünanlage	G			1	
Carlswerkstr.	A	3		3	
unbebaute Seite	A	3			
Eulenbergstr.					
von Wiener Platz bis Hausnr. 9/10	A	6		6	
von Hausnr. 13/23 bis Bergisch Gladbacher Str. (ohne Privatstraße)	A	4		4	
Fellmühlenweg					
Verbindungsweg zum Hauswiesenweg			x		x
Fraunhoferstr.					
von Rudolf-Clausius-Str. bis Wendeplatz	A	1		1	
Verbindungsweg zur Guerickestr.					x
Fürstenbergstr.	A	3		3	

Bezirk: Mülheim Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Genovevastr. von Wiener Platz bis Bergisch Gladbacher Str. von Bergisch Gladbacher Str. bis Carl-Brisch-Str. von Carl-Brisch-Str. bis Keupstr. Blockinnenbereich Genovevastr., Keupstr. und Holweider Str.	H H H A	5 5 5 3		5 5 5	
Grafenmühlenweg von Bergisch Gladbacher Str. bis Bensberger Marktweg von Bensberger Marktweg bis Mielenforster Str. (bebaute Seite) Parkplatz hinter Bergisch Gladbacher Str. 898-900	A A A	1 1 1			x x
Hafenstr. von Auenweg bis Hausnr. 12 von Hausnr. 12 bis Am Pulverturm Rundfahrt an der Deutz-Mülheimer Str. von Rundfahrt nördlich bis Treppenabgang zum Rheinufer Zuwege zu Hausnr. 21, 219, 227 und 233	A A A G	1 1 1		1 1 1	x
Holweider Str. von Bergisch Gladbacher Str. bis Stichstr. neben Hausnr. 36 von Stichstraße zu Hausnr. 4-6 (Schule) bis Zehntstr. von Zehntstr. bis Carlswerkwerkstr. Stichstraße von Holweider Str. bis zum Schwimmbad neben Hausnr. 36 Stichstraße von Holweider Str. bis zum Schwimmbad (Seite Spielplatz)	A A A A A	4 6 4 4 4		4 6 4 4	
Jakob-Brock-Weg			x		x
Karl-Droll-Weg Weg zwischen der Kleingartenanlage von Karl-Droll-Weg bis Steyler Str.	G G			1 1	
Keupstr. von Dünnwalder Str. bis Adamstr. von Adamstr. bis Clevischer Ring von Clevischer Ring bis Schanzenstr. von Schanzenstr. bis Bergisch Gladbacher Str.	A A A A	3 3 6 7		3 6 7	
Laufenbergstr. von Hausnr. 1 bis Hausnr. 54 und gegenüberliegende Seite von Hausnr. 54 bis Ende	A	2	x	2	x

Bezirk: Mülheim Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Markgrafenstr. von Keupstr. bis Berliner Str. bebaute Seite von Keupstr. bis Berliner Str. unbebaute Seite Verbindungsstraße von Clevischer Ring bis zur Hauptführung Markgrafenstr.	A A A	3 3 3		3	
Posadowskystr. von Von-Bodelschwingh-Str. bis Wendehammer	A	1		1	
Regentenstr. 6 Stellplätze Platzfläche vor der Kirche an der Josef-Metternich-Gasse Stichweg zur Kirche und Regentenstr. Hausnr. 36/38	A A G G	3 3		3 3 3	
Ulitzkastr. von Edith-Stein-Str. bis Theodor-Brauer-Str. von Theodor-Brauer-Str. bis Wendeplatz (vor Hausnr. 11-25 und 36-58) Verbindungsweg und Treppen zum Pfälzischen Ring	A A G	2 2		2 1	
Wichheimer Kirchweg von Schlagbaumsweg bis Nr. 108b/129 und gegenüber Stichstraße (Wohnweg) zu den Hausnrn. 131-135 Stichstraße (Wohnweg) zu den Hausnrn. 143-147			x		x x x
Zeisbuschweg von Am Wildpark bis Leuchterstr.	H	1			x

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2017

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
--------------------	---------------------------

Änderungen:

- | | |
|----------|--|
| 1 | Glockengasse
von Krebsgasse bis Hämergasse
entlang den Häusern Nr. 2-22 (außer Platzfläche)
... |
|----------|--|

Anlage 3
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2017

**Ergänzung zur Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
--------------------	---------------------------

Änderungen:

- | | |
|----------|--|
| 1 | Johannisstr.
Platzfläche an der Trankgasse |
|----------|--|

		Anlage 5
		zur Straßereinigungssatzung 01.01.2017
	Aufstellung der Bereiche des zu reinigenden Straßenbegleitgrüns	
Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
1	Agrippinaufer von Ubierring bis Südbrücke (Mittelstreifen)	12
1	Am Bayenturm von Ubierring bis Bayenstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
1	Am Kämpchenshof von Hansaring bis Kyotostr. (Mittelstreifen)	12
1	Am Leystapel von Große Witschgasse bis Rheinufertunnel (Mittelstreifen)	6
1	Bayenstr. von Severinswall bis Mechtildisstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
1	Blaubach von Perlengraben bis Waidmarkt (Mittelstreifen)	12
1	Cäcilienstr. von Neumarkt bis Hohe Str. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
1	Deutz-Mülheimer-Str. von Messekreisel bis Barmer Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen entlang den Gleisen)	12
1	Elsa-Brandström-Str. von Konrad-Adenauer-Ufer bis Riehler Str. (Mittelstreifen)	6
1	Erftr. von Hermann-Becker-Str. bis Venloer Wall (Mittelstreifen)	12
1	Hansaring von Ebertplatz bis Hermann-Becker-Str. (Mittelstreifen beidseitig)	6
1	Holzmarkt von Mechtildisstr. bis Große Witschgasse (Mittelstreifen)	6
1	Im Hasental von Siegburger Str. bis Alter Mühlenweg (Mittelstreifen)	12
1	Innere Kanalstr. von Aachener Str. bis Eisstadion (Mittelstreifen)	6
1	Kaltenbornweg von Siegburger Str. bis Dr.-Simon-Str. (Seitenstreifen und Mittelstreifen)	6
1	Konrad-Adenauer-Ufer von Rheinufertunnel bis Zoobrücke (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
1	Kyotostr. von Am Kämpchenshof bis Victoriast. (Mittelstreifen)	12
1	Moltkestr. von Aachenerstr. bis Jülicher Str. (Mittelstreifen)	6
1	Neuer Weyerstr. von Friedrichstr. bis Pantaleonswall (Seitenstreifen und Mittelstreifen)	12
1	Neuköllner Str. von Blaubach bis Unterführung/Cäcilienstr. (Mittelstreifen)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
1	Neusser Str. von Weißenburgstr. bis Kempener Str. (Mittelstreifen)	12
1	Perlengraben von Mengelbergstr. bis Blaubach (Mittelstreifen)	12
1	Rothgerberbach von Perlengraben bis Am Weidenbach (Mittelstreifen)	12
1	Sachsenring von Eifelstr. bis Höhe Metzger Str. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	12
1	Salierring von Trierer Str. bis Eifelstr. (Mittelstreifen beidseitig entlang den Gleisen)	12
1	Tel-Aviv-Str. von Blaubach bis Ulrichgasse (Mittelstreifen)	12
1	Trierer Str./ Pfälzer Str. von Luxemburger Str. bis Salierring (Mittelstreifen einseitig entlang den Gleisen)	6
1	Tunisstr. (Obere Führung) von Komödienstr. bis Rundschauhaus (Mittelstreifen)	12
1	Tunisstr. von Brüderstr. bis Unterführung WDR (Mittelstreifen)	12
1	Turiner Str. von Maximinenstr. bis Ebertplatz (Mittelstreifen)	12
1	Ubierring von Chlodwigplatz bis Agrippinaufer (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
1	Ulrichgasse von Tel-Aviv-Str./Ankerstr. bis Sachsenring (Mittelstreifen)	12
1	Ursulastr. von Auf dem Hunnenrücken bis Unterführung (Mittelstreifen)	12
1	Venloer Str. von Hans-Böckler-Platz bis Innere Kanalstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
1	Victoriastr. von Kyotostr. bis Ursulastr. (Mittelstreifen)	12
1	Vorgebirgstr. von Salierring bis Lothringer Str. (Mittelstreifen)	6
1	Zeughausstr. von Mohrenstr. bis Friesenstr. (Mittelstreifen)	12
2	Gustav-Heinemann-Ufer von Südbrücke bis Bayenthalgürtel (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
2	Raderberggürtel von Bonner Str. bis Brühler Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
2	Raderthalgürtel von Brühler Str. bis Vorgebirgstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
2	Zollstockgürtel von Vorgebirgstr. bis DB-Unterführung (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
3	Aachener Str. von Richard-Wagner-Str. bis Haselbergstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Brucknerstr. bis Militärringstr. (Mittelstreifen) von Militärringstr. bis Kirchweg (Mittelstreifen) von Kirchweg bis Breslauer Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Friedhof Weiden bis Bonnstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
3	Alte Klosterstr. von Am Weidenpesch bis Ginsterweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Alter Militärring von Wendelinstr. bis Wendehammer (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Am Engelshof von Potsdamer Str. bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Am Frankenhain von Sudetenweg bis Kölner Weg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	An der alten Post Ecke Aachener Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Potsdamer Str. bis Ostlandstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	An der Ronne von Ahrstr. bis Lahnstr. (Seitenstreifen beidseitig) von Widdersdorfer Landstr. bis Brauweiler Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Bachemer Str. von Universitätsstr. bis Zülpicher Wall (Seitenstreifen beidseitig) von Hans-Sachs-Str. bis Kringsweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Bahnstr. Höhe Schillerstr. (Verkehrsinsel bepflanzt) von Aachener Str. bis Goethestr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Benfleetstr. Ecke Göttinger Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Göttinger Str. bis Breslauer Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Breslauer Str. bis Ignenstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Brauweilerweg Höhe Lovis-Corinth-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Breslauer Str. von Benfleetstr. bis Nr. 28-30 (Seitenstreifen beidseitig) von Aachener Str. bis Diepenbeekallee (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Carl-Schurz-Str. von Bachemer Str. bis Decksteinerstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Clarenbachstr. von Klosterstr. bis Lortzingstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Decksteiner Str. von Gleueler Str. bis Hans-Driesch-Str. (Mittelstreifen und Seitenstreifen einseitig) von Hans-Driesch-Str. bis Werthmannstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
3	Diepenbeekallee von Pestalozzistr. bis Hs.Nr. 8 (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Dürener Str. von Realkauf bis Autobahnmeisterei (Mittelstreifen) von Militärringstr. bis Universitätsstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
3	Feldblumenweg von 20m hinter Margaritenweg bis linke Seite (Seitenstreifen und Mittelstreifen einseitig Richtung Vogelsanger Weg)	6
3	Feuerbachstr. Ecke Böckingstr. (Verkehrinsel bepflanzt)	6
3	Frankenstr. von Statthalterhofallee bis Kölner Weg (Seitenstreifen beidseitig) von Kölner Weg bis Kirchweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Franz-Seiwert-Str. von Hs.Nr. 19 bis Hs.Nr. 21 (Mittelstreifen)	6
3	Freiburger Str. von Ostlandstr. bis Potsdamer Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Freiligrather Str. von Gleueler Str. bis Bachemer Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Friedrich-Schmidt-Str. von Vincenz-Statz-Str. bis Kitschburger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Fuchsweg von Vincenzallee bis Kölner Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Getreideweg von Am Lindenweg bis Im Rapsfeld (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Gleueler Str. von Kringsweg bis Freiligrather Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Göttinger Str. von Ostlandstr. bis Leipziger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Hans-Carl-Nipperdey-Str. von Rudolf-Amelunxen-Str. bis Luxemburger Str. (Mittelstreifen mit Verkehrinsel und Seitenstreifen einseitig)	6
3	Heidehofweg von Marsdorfer Str. bis Wendehammer (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Hirseweg von Weizenweg bis Getreideweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Hölderlinstr. von Ludwig-Jahn-Str. bis Mörickestr. (Seitenstreifen einseitig und Verkehrinsel bepflanzt)	6
3	Ignystr. von Diepenbeekallee bis Bebauungsende (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Im Rapsfeld von Leinsamenweg bis Weizenweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Karl-Kaulen-Str. von Brauweiler Str. bis Nr. 13 (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
3	Kerpener Str. von Lindenthalgürtel bis Hs. Nr. 107 (Seitenstreifen einseitig) Verkehrinsel Höhe Rurstr. von Sülzburgstr. bis Josef-Stelzmann-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Josef-Stelzmann-Str. bis Weyertal (Seitenstreifen beidseitig) von Universitätsstr. bis Meister-Eckard-Str. (Mittelstreifen)	6
3	Klosterstr. von Dürener Str. bis Aachener Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Leipziger Str. von Benfleetstr. bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Leinsamenweg von Nr. 1 bis Nr. 31 (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Lortzingstr. von Rautenstrauchstr. bis Wüllnerstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Lovis-Corinth-Str. vor Hs. Nr. 15+17 (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Ludwig-Jahn-Str. von Lessingstr. bis Hölderlinstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Luxemburger Str. von Eifelwall bis vor Militärring (Mittelstreifen) von Geisbergstr. bis Militärring (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen einschl. Abzweigung zur Militärringstr.) von Hans-Carl-Nipperdey-Str. bis Greinstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen 3. Fahrbahn geg. Justizzentrum)	12
3	Maisweg von Getreideweg bis Weizenweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Marderallee von Mittelweg bis Zaunstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Max-Planck-Str. (Stichstr.) von Max-Planck-Str. bis Wendehammer (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Max-Planck-Str. von Möbel-Franz bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Mohnweg von Blumenallee bis Aachener Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Moltkestr. von Aachener Str. bis Selma-Lagerlöf-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Neuenhöfer Allee von Luxemburger Str. bis Zülpicher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Ostlandstr. von Breslauer Str. bis Tilsiter Weg (Seitenstreifen einseitig) von An der alten Post bis Schulstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Paul-Finger-Str. von Kölner Weg bis Statthalterhofallee (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Potsdamer Str. von Schulstr. bis An der alten Post (Seitenstreifen beidseitig) von An der alten Post bis Lübecker Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Siebengebirgsallee Höhe Löwenburgstr. (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
3	Spitzangerweg von Brauweiler Str. bis Lahnstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Stormstr. von Aachener Str. bis Hölderlinstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Stüttgerhofweg von 4c+geg.13+geg.74a bis 34+geg.22a-22b (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Südallee von Statthalterhofallee bis Kölner Weg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Universitätsstr. von Aachener Str. bis Dürener Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen 3. Fahrb. Fa. Kiedorf) von Bachemer Str. bis Luxemburger Str. (Mittelstreifen Verkehrsinsel/ Zülpicher Str.)	12
3	Vincenzallee von Brauweiler Str. bis Hs.Nr. 28 (Seitenstreifen einseitig) von Hs. Nr. 1a bis Brauweiler Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Weißhausstr. von Luxemburger Str. bis Höhe Hs. Nr. 7 (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
3	Weizenweg von Im Rapsfeld bis gegenüber Nr. 17 (Seitenstreifen einseitig) von Nr. 17 bis Getreideweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Zaunstr. von Jägerstr. bis Marderallee (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Akazienweg von DB-Unterführung bis geg. Nr. 195 (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Äußere Kanalstr. von Iltisstr. bis Feltenstr. (Seitenstreifen einseitig) von Borsigstr. bis Vogelsanger Str. (Mittelstreifen)	12
4	Bachstelzenweg von Goldammerweg bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Ehrenfeldgürtel von Vogelsanger Str. bis Nußbaumerstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
4	Girlitzweg von Vitalisstr. bis 2. DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Goldammerweg (Einkaufszentrum) von Bachstelzenweg bis Steinkauzweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Grüner Brunnenweg Ecke Am Rosengarten (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Heinrich-Rohlmann-Str. von Hugo-Eckener-Str. bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Herkulesstr. von Innere Kanalstr bis Am Gleisdreieck (Mittelstreifen)	12
4	Hugo-Eckener-Str. von Rochusstr. bis Matthias-Brüggen-Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
4	Itisstr. Ecke Takuplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Kappelsweg von Nattermannallee bis Obere Dorfstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Karl-Bosch-Str. von Matthias-Brüggen-Str. bis Westendstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
4	Köhlstr. von Matthias-Brüggen-Str. bis Hugo-Eckener-Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Kolkrabenweg Ecke Venloer Str. (Mittelstreifen) von Venloer Str. bis Steinkauzweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Kurt-Weill-Weg Ecke Ingendorfer Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Maarweg von Vogelsanger Str. bis DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	12
4	Matthias-Brüggen-Str. Ecke Ossendorfer Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Melatengürtel von Vogelsanger Str. bis Aachener Str. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
4	Nattermannallee von Venloer Str. bis Untere Dorfstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Ollenhauerring Ecke Militärring (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Parkgürtel von Nußbaumerstr. bis A57 (Mittelstreifen entlang der Hochbahn) von A57 bis Escher Str. (Mittelstreifen unter Hochbahn) von A57 bis Escher Str. (Seitenstreifen einseitig)	12
4	Reiherweg von Akazienweg bis Vogelsanger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Rochusstr. von Margaretenstr. bis Butzweiler Str. (Seitenstreifen teilw.beidseitig) von Gerhard-Bruders-Str. bis Butzweilerstr. (Seitenstreifen entlang den Gleisen)	6
4	Sandweg von Mühlenweg bis Nr. 179 (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Subbelrather Str. von Innere Kanalstr. bis Myliusstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Innere Kanalstr. bis Peter-Bauer-Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Venloer Str. von Akazienweg bis Karl-Bosch-Str. (Mittelstreifen)	12
4	Venloer Str. von Wilhelm-Mauser-Str. bis Matthias-Brüggen-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Matthias-Brüggen-Str. bis Militärringstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
4	Vitalisstr. von Widdersdorfer Str. bis Stolberger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Vogelsanger Str. von Reiherweg bis Bussardweg (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Von-Hünefeld-Str. von Gunther-Plüschow-Str. bis Matthias-Brüggen-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Wilhelm-Mauser-Str. von Venloerstr. bis Vogelsanger Str. (Mittelallee mit Verkehrsinseln)	6
5	Am Botanischen Garten von Hs. Nr. 10 bis Riehler Gürtel (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Am Molenkopf von Kuhweg bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Am Stammheimer Weg von Frohngasse bis Stammheimerstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
5	Amsterdamer Str. von Innere Kanalstr. bis Boltens Sternstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Kinderkrankenhaus bis Innere Kanalstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
5	An der Schanz von Leidener Str. bis Abfahrt Kuhweg (Mittelstreifen) von Leidener Str. bis Abfahrt Kuhweg (Seitenstreifen einseitig)	12
5	Äußere Kanalstr. von Butzweiler Str. bis Escher Str. (Mittelstreifen)	12
5	Barbarastr. von Amsterdamer Str. bis Boltens Sternstr. (Seitenstreifen einseitig) von Amsterdamer Str. bis Wettsteinstr. (Mittelstreifen)	6
5	Boltens Sternstr. von Industriestr. bis Pasteurstr. (Seitenstreifen teilw. beidseitig)	6
5	Boltens Sternstr. von Pasteurstr. bis Barbarastr. (Mittelstreifen) von Barbarastr. bis Pionierstr. (Mittelstreifen)	12
5	Contzenstr. von Hohl-gasse bis Heckweg (Seitenstreifen mit Verkehrsinseln und Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
5	Emdener Str. von Causemannstr. bis Bremerhavenerstr. (Seitenstreifen beidseitig) Nr. 117 (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
5	Escher Str. von Parkgürtel bis Göppinger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Etzelstr. von Schmiedegasse bis DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Florastr. von Amsterdamer Str. bis Kuenstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
5	Frohgasse von Niederländer Ufer bis Alter Stammheimer Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Niederländer Ufer bis Alter Stammheimer Weg (Seitenstreifen einseitig)	12
5	Geestemünder Str. von geg. Hs. Nr. 34 bis geg. Hs. Nr. 42a (Seitenstreifen einseitig) Ecke Merkenicher Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Ginsterpfad Ecke Köslinerstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
5	Innere Kanalstr. (Auffahrt) von Frohgasse bis Innere Kanalstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
5	Johannes-Rings-Str. von Meerfeldstr. bis Longericher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Kapuzinerstr. von Neusser Str. bis Floriansgasse (Mittelstreifen) von Neusser Str. bis Floriansgasse (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Kempener Str. von Mauenheimer Gürtel bis Merheimer Str. (Mittelstreifen)	6
5	Kuenstr. von Florastr. bis Beuelsweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Lindweilerweg von Hs. Nr. 88 bis Militärring (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Hs. Nr. 88 bis Militärring (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Longericher Str. von August-Haas-Str. bis Johannes-Rings-Str. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Parkgürtel bis Robert-Perthel-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Mauenheimer Gürtel von Merheimer Str. bis Kempener Str. (Mittelstreifen) von Merheimer Str. bis Kempener Str. (Seitenstreifen einseitig)	12
5	Mönchsgasse von Simonskaul bis Jesuitengasse (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Niederländer Ufer von Zoobrücke bis An der Schanz (Mittelstreifen) von Zoobrücke bis An der Schanz (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Niehler Damm von Amsterdamer Str. bis Bremerhavener Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Niehler Kirchweg von Hs. Nr. 39 bis Hs. Nr. 47 (Seitenstreifen einseitig) Ecke Niehler Str./ Drosselweg (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Ossietzkystr. von Longericher Str. bis Wendehammer (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Pallenbergstr. Ecke Ginsterpfad (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
5	Parkgürtel von Escher Str. bis Longericher Str. (Mittelstreifen unter Hochbahn) von Escher Str. bis Longericher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
5	Rambouxstr. Ecke Rüdellstr./ Parkplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Riehler Gürtel Ecke Stammheimer Str. (Parkplatz Zooeingang)	6
5	Riehler Str. von Ebertplatz bis Frohngasse (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen) von Frohngasse bis Boltensternstr. (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen entlang den Gleisen)	12
5	Riehler Tal von Hs. Nr. 10 bis Stammheimer Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Robert-Perthel-Str. von Escher Str. bis Autohaus Hammer (Seitenstreifen beidseitig) Ecke Longericher Str. (TÜV) (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln) Ecke Longericher Str. vor der Fa. Leo Piller (Mittelstreifen) Ecke Heckweg (Mittelstreifen)	6
5	Scheibenstr. von Neusser Str. bis Haupteingang Rennbahn (Mittelstreifen)	6
5	Schmiedegasse von Merheimer Str. bis Neue Kempener Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Sebastianstr. von Scheibenstr. bis Trakehner Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Sebastianstr. Ecke Niehler Damm (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Wilhelm-Sollmann-Str. von Neusser Str. bis Meerfeldstr. (Seitenstreifen beidseitig) Ecke Graseggerstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
6	Allerstr. von Elbeallee bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Alte Neusser Landstr. von Neusser Landstr. bis Hs. Nr. 172 (Seitenstreifen einseitig) von Hs. Nr. 172 bis St. Tönnisstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Am Kölner Weg Hs.Nr. 3 (Seitenstreifen einseitig)	6
6	An den Kaulen von Dornstr. bis Hackenbroicher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Asternweg Ecke Aurikelweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Athener Ring von Merianstr bis Willi-Suth-Allee (Mittelstreifen und Seitenstreifen teilw. beidseitig)	12
6	Auweilerstr. von Am Schildchen bis Pescher Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Berberitzenweg von Mercatorstr. bis Ilexweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Berrischstr. von Sinnersdorfer Str bis Mörterweg (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
6	Bitterstr. von Hackenbroicher Str. bis Hackhauser Weg (Seitenstreifen beidseitig) von Hackenbroicher Str. bis Dornstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Blockstr. von Weiler Weg bis Hs. Nr. 35 (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Bruchstr. von Sinnersdorfer Str bis Hs.Nr. 144 (Seitenstreifen einseitig) von S-Bahn Unterführung bis Hs. Nr. 106 (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Causemannstr. von Emdener Str. bis Daverkusenstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Chrysanthemenweg (geg. Bushaltestelle) (Mittelstreifen)	6
6	Cohnenhofstr. Hs.Nr. 9 (Seitenstreifen einseitig) Hs. Nr. 17b (Seitenstreifen einseitig) Hs. Nr. 19a (Seitenstreifen beidseitig) Hs. Nr. 23d (Seitenstreifen einseitig) Hs. Nr. 49 (Seitenstreifen einseitig) von Am Königsweg bis Hitdorfer Fährweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Deliastr. von geg. Hs. Nr. 26 bis Hs. Nr. 13 (Seitenstreifen einseitig) Ecke Weiler Weg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Doktorshof von Pohlhofstr. bis Auweilerstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Donatusstr. von Kapellenweg bis Pescher Holz (Seitenstreifen einseitig) von Pescher Holz bis Escher Str. (Seitenstreifen einseitig) von Waffenschmidtstr. bis Im Gewerbegebiet (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Edsel-Ford-Str. von Robert-Bosch-Str. bis Spessartstr. (Seitenstreifen einseitig mit Verkehrsinsel)	6
6	Elbeallee von Allerstr. bis Merianstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Allerstr. bis Merianstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
6	Escher Str. Ecke Longericher Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Florenzer Str. von Athener Ring bis Lyoner Passage (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Fühlinger Weg Ecke Merianstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Gustorferweg von Stallagsweg bis Orrer Weg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Hackenbroicher Str. von Bitterstr. bis Alte Straße (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
6	Hackhauser Weg von Widdeshover Weg bis St. Tönnisstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Hahner Weg Ecke Auweilerweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Haselnußweg von Oranjehofstr. bis Zypressenstr. (Seitenstreifen teilw. beidseitig und Mittelstreifen)	6
6	Havelstr. von Elbeallee bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Herstattallee von Willi-Suth-Allee bis Berberitzenweg (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Kapellenweg von Escher Str. bis Donatusstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Lavendelweg von Berberitzenweg bis Ende (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Longericher Str. Ecke Pescher Weg von Pescher Weg bis KVB Haltestelle (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Ludwig-Heinrich-Str. von Blockstr. bis geg. Hs. Nr. 13 (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Marconistr. von Feldkasseler Weg bis Feldkasseler Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Martinusstr. von Chorbuschstr. bis Amselweg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Mengenicher Str. Ecke Heribert-Klar-Platz (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Merkenicher Hauptstr. von Ivenshofweg bis Auf dem Alten Weerth (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen)	6
6	Neißestr. von Weichselring bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Nettesheimer Str. von Stallagsweg bis Willi-Suth-Allee (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Neusser Landstr. Ecke Chrysanthemenweg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Stallagsbergweg bis BAB-Unterführung (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Oranjehofstr. von Neusser Landstr. bis Mercatorstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Pescher Weg (Pesch) von Unnauer Weg bis Kirburger Weg (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Regastr. von Weichselring bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
6	Robert-Bosch-Str. Ecke Feldkasseler Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) Ecke Industriestr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Sinnersdorfer Str. Ecke Berrischstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Further Str. (Sportplatz) bis Berrischstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Soldiner Str. von Hs. Nr. 50 bis Hs. Nr. 42 (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Stallagsweg von Volkhovener Weg bis Zedernweg (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Stockholmer Allee von Willi-Suth-Allee bis Athener Ring (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel und Seitenstreifen einseitig)	6
6	Stolpestr. von Regastr. bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Turkuplatz (Mittelstreifen)	6
6	Üdesheimer Weg von Hackhauser Weg bis St. Tönnisstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Volkhovener Weg von Pingeweg bis Stallagsweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Weichselring von Merianstr. bis Allerstr. (Mittelstreifen m. Verkehrsinsel) von Merianstr. bis Allerstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
6	Weilerstr. Ecke Chorbuschstr. (Mittelstreifen)	6
6	Wezelostr. von Damiansweg bis Weilerweg (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Willi-Suth-Allee von Merianstr. bis Mercatorstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Merianstr. bis Mercatorstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
6	Zypresenstr. von Stallagsweg bis Haselnußweg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
7	Berliner Str. von Oberstr. bis Bahnübergang (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Brüsseler Str. von Konrad-Adenauer Str. bis Konrad-Adenauer-Str. (Seitenstreifen teilweise)	6
7	Deutzer Weg von Steinstr. bis Bahnübergang (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen 3. Fahrbahn)	6
7	Ettore-Bugatti-Str. von Hs. Nr. 47 bis Rather Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Eupener Str. von Kreuzung/ Brüsseler Str. (Seitenstreifen)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
7	Frankfurter Str. von Theodor-Heuss-Str. bis Ludwigstr. (Seitenstreifen einseitig) von gegenüber Hs. Nr. 620 bis Bochumer Str. (Seitenstreifen teilweise und Mittelstreifen 3. Fahrbahn)	12
7	Friedrichstr. von Bergerstr. bis Bahnhofstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Gartenweg (Mittelstreifen 3. Fahrbahn)	6
7	Gilgastr. von Gartenstr. bis Elsterweg (Mittelstreifen)	6
7	Hauptstr. (Zündorf) (mit Verkehrsinsel Kreuzung Schmittgasse)	6
7	Heidestr. von Linder Mauspfad bis 200m vor BAB- Brücke (Seitenstreifen beidseitig) von Kornblumenweg bis BAB-Brücke (Seitenstreifen beidseitig) von Kornblumenweg bis Hs. Nr. 19 (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Humboldtstr. von Steinstr. bis Theodor-Heuss-Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel Steinstr.) von Theodor-Heuss-Str. bis Kasparstr. (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Jägerstr. von Hs.6b bis Hs. Nr. 10 (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Kölner Str. von BAB-Brücke bis ca. 100m Richtung Porz (Seitenstreifen beidseitig) von Mudra-Kaserne bis Stollwerkstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen) von Stollwerkstr. bis Helenenstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	12
7	Königsberger Str. von Humboldtstr. bis Hs. Nr. 10 (Seitenstreifen einseitig) von entlang Eggerstr. bis Parkplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Konrad-Adenauer-Str. von Amsterdamer Str. bis Humboldtstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
7	Linder Mauspfad von Viehtrift bis Torfweg (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Ludwigstr. von gegenüber bis Besenbinderweg (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Lütticher Str. von Kreuzung/ Brüsseler Str. (Seitenstreifen)	6
7	Osloer Str. von Kreuzung/ Brüsseler Str. (Seitenstreifen)	6
7	Rather Str. (Seitenstreifen einseitig) Kreuzungsbereich vor der Frankfurter Str.	6
7	Rolandstr. (mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
7	Rolshover Kirchweg von Allerseelenstr. bis Wissener Weg (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Schmittgasse von Ranzeler Str. bis Alte Apotheke (Seitenstreifen beidseitig teilweise)	12
7	Stresemannstr. von Theodor-Heuss-Str. bis Humboldtstr. (Seitenstreifen teilweise)	12
7	Theodor-Heuss-Str. von Stresemannstr. bis Humboldtstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
7	Ulrikenstr. von Evastr. bis Elisenstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Zündorfer Str. (mit Verkehrsinsel Elsdorfer Str.)	6
8	Am Rande von Sengerweg bis Im Feld (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Bahnstr. von In der Konde bis Porzer Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Baldurstr. von Donarstr. bis Walhallstr. (Seitenstreifen beidseitig) von Rather Mauspfad bis Walhallstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Donarstr. von Forsbachstr. bis Baldurstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Europaring von Neubrücker Ring bis Bennstr. (Mittelstreifen) von Franz-Stock-Weg bis Romain-Rolland-Str. (Seitenstreifen einseitig) von Robert-Schuman-Str. bis Neurather Ring (Mittelstreifen)	6
8	Forsbachstr. von Rösrather Str. bis Waldrand (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
8	Frankfurter Str. von Autobahnbrücke bis Vingster Ring (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen) von Weimarer Str. bis Hardtgenbuscher Kirchweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Freyastr. von Wodanstr. bis Rather Mauspfad (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Hans-Schulten-Str. von Olpener Str. bis Dattenfelder Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
8	Hardtgenbuscher Kirchweg von Frankfurter Str. bis ca. 150m (Mittelstreifen) von Rösrather Str. bis Ludwig-Ronig-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Kannebäckerstr. von Bendorfer Weg bis Burgenlandstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Neubrücker Ring von Rösrather Str. bis Rather Kirchweg (Seitenstreifen einseitig)	12
8	Olpener Str. von Broichstr. bis Hans-Schulten-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Hs. Nr. 403 bis Hs. Nr. 550 (Mittelstreifen)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs- häufigkeit
8	Olpener Str. von Hs. Nr. 612 bis Hans-Schulten-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Hs. Nr. 453 bis Hs. Nr. 610 (Seitenstreifen beidseitig) von Hs. Nr. 401 bis Ostmerheimer Str. (Seitenstreifen einseitig) von Hohensyburgstr. bis Winterberger Str. (Seitenstreifen einseitig) von Nohlenweg bis Servatiusstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Ostmerheimer Str. von Fußfallstr. bis Rüdigerstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rather Kirchweg von Hans-Schulten-Str. bis Neubrücker Ring (Seitenstreifen beidseitig)	12
8	Rather Mauspfad von Zum Rabenbruch bis Hermodurstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rolshoverstr. von vor der ARAL-Tankstelle (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rösrather Str. von Hardtgenbuscher Kirchweg bis Neubrücker Ring (Seitenstreifen beidseitig)	12
8	Rüdigerstr. (mit Verkehrsinsel Kreuzung Ostmerheimer Str.)	6
8	Troisdorfer Str. von Siegburger Str. bis Severinsbrücke (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
8	Walhallstr. von Idunastr. bis Ende (Platz) (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Westerwaldstr. von Pfarrer-Moll-Str. bis Vallendarer Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Am Klosterhof von Schweidnitzer Str. bis Schleifenbaumstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Bergisch Gladbacher Str. von Steylerstr. bis Richtg. Vischeringstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Bergischer Ring von Grünstr. bis Wiener Platz (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen teilw. entlang den Gleisen)	12
9	Berliner Straße Mülheim; entlang Troponwerk (Seitenstreifen einseitig) Höhenhaus; von Hs. Nr. 583 bis Schleifenbaumstr. (Seitenstreifen einseitig) Dünnwald; (mit Verkehrsinsel Kreuzung Leuchterstr.)	6
9	Clevischer Ring von Mülheimer Brücke bis Manforter Str. (Mittelstreifen)	12
9	Düsseldorfer Str. von Hs. Nr. 215/217 (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Frankfurter Str. von Nr. 127 Höhe Heidelberger Str. bis Autobahnbrücke (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
9	Germaniastr. von Frankfurter Str bis ca. 30 m (Mittelstreifen)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit
9	Gerstenkamp von Wolfskaul bis Hs. Nr. 5 (Mittelstreifen)	6
9	Grafenmühlenweg von Neufelder Str. bis Mielenforster Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Haslacher Weg (mit Verkehrsinsel gegenüber Haus Nr. 23)	6
9	Heidelberger Str. von Frankfurter Str. bis DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Karlsruher Str. von Wermelskirchener Str. bis Pfälzischer Ring (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen)	12
9	Kaspar-Düppes-Str. (mit Verkehrsinsel Kreuzung Schnellweider Str.)	6
9	Modemannstr. von Frankfurter Str. bis Gleiwitzer Str. (Mittelstreifen)	6
9	Mülheimer Brücke von Clevischer Ring bis Einfahrt U-Bahn (Mittelstreifen)	6
9	Neufelder Str. von Krankenhauszufahrt bis Hs. Nr. 40 (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Ostmerheimer Str. von KVB Einfahrt bis Schlagbaumsweg (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Penningsfelder Weg von Gierrather Str. bis Hs. Nr. 53 (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Pfälzischer Ring von Messekreisel bis Grünstr. DB Unterführung (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen teilw. entlang den Gleisen)	12
9	Piccoloministr. von Gartenanlage bis Honschaftsstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Schlagbaumsweg von Isenburger Kirchweg bis BAB-Brücke (Seitenstreifen einseitig) von Gutshof Schlagbaum bis Buchheimer Ring (Seitenstreifen beidseitig)	12
9	Thuleweg (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Wolfskaul von Hahnenweg Nr. 2 bis Gerstenkamp (Mittelstreifen)	6

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.12.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-220 74, Fax 02 21 / 221-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.